

Das VereinsServiceBüro informiert

Bescheinigung von Nachweisen über negative COVID-19-Schnelltests

Es wurde den Schulen mitgeteilt, dass Schülerinnen und Schülern auf Wunsch eine Bescheinigung über das Ergebnis eines an der Schule durchgeführten COVID-19-Schnelltests auszustellen ist. Diese Bescheinigung ist ab dem Zeitpunkt der Testung für 60 Stunden gültig und kann auch im außerschulischen Bereich verwendet werden.

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die nach Entscheidung der Schulleitung nicht in der Schule, sondern zuhause durch die Eltern getestet werden, bestand bisher nicht die Möglichkeit, eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten.

Was ist neu?

Damit Kinder an Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nicht benachteiligt werden, hat sich das Kultusministerium mit dem Sozialministerium darauf verständigt, dass auch gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b der CoronaVO Schule vorgelegte Eigenbescheinigungen künftig bis zu 60 Stunden gelten und von den Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich genutzt werden können.

Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass die Schule die Vorlage der Eigenbescheinigung bestätigt.

Um auch die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, die Testnachweise im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaVO („Bürgertests“ oder Tests sonstiger zugelassener Stellen wie z.B. Arztpraxen) vorlegen, in dieser Hinsicht gleichzustellen, werden Schulen gebeten, die Vorlage dieser Testnachweise unmittelbar auf dem jeweiligen Dokument mit Datum, Unterschrift und Schulstempel zu bestätigen, sofern dies gewünscht wird.

In der Anlage finden Sie ein entsprechendes Formular, welches auch einen Abschnitt zur Bestätigung der Vorlage durch die Schule enthält. Dieses Formular sollte den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden, sofern an der entsprechenden Schule die Testobliegenheit durch die Vorlage der Eigenbescheinigung erfüllt werden kann.

Quelle: Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg an die Schulleitungen der allgemein bildenden Schulen sowie die Leitungen der Schulkindergärten in öffentlicher und freier Trägerschaft in Baden-Württemberg vom 11.06.2021

